



**Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung**

**Bebauungsplanverfahren Blankenese 52 (Björnsonweg)
Mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms**

**Kenntnisnahme der nach § 4 Absatz 2 BauGB Beteiligten vor der öffentlichen Auslegung gemäß
§ 3 Absatz 2 BauGB vom 31.08.2022 bis 29.09.2022**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs

Stand: 20.10.2022

Anlage 4

Zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	gefolgt	Teilw. gefolgt	Nicht gefolgt	Hinweise / z.K.
BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP	30. August 2022			X	
BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP	30. August 2022	X			
BWFGB Abteilung: B3 Anliegerbeiträge	29. August 2022				X
BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD 52	26. August 2022				X
LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen Abteilung: Planungsbegleitung - LIG-51/3	25. August 2022				X
HINWEIS: Zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms sind keine Stellungnahmen eingegangen.					

Nr. Inhalt der Stellungnahme zur Kenntnisnahme vor § 3 (2) BauGB Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

1	Verordnung	
	BSW/LP – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Abteilung Landes- und Stadtentwicklung	
1.1	<p>Zu § 2 Nr. 16 der Verordnung und § 8 Nr. 3 des städtebaulichen Vertrags: In der Verordnung sowie im städtebaulichen Vertrag werden bezüglich der Außenbeleuchtung Vorgaben zur Wellenlänge gemacht. Dies entspricht zwar der bisherigen Standardfestsetzung, jedoch hat uns die BUKEA in der Zwischenzeit darauf aufmerksam gemacht, dass auf die Vorgabe eines Wellenlängenbereichs verzichtet werden sollte, da diese Angabe herstellerseitig unüblich ist und überdies auch eine Überwachung im Vollzug nur mit teuren, aufwendigen Messinstrumenten möglich wäre. Daher empfehlen wir, die Aussage "mit einer Wellenlänge zwischen 540 und 700 Nanometern" aus der Festsetzung zu streichen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Die Festsetzung entspricht dem mit der BUKEA abgestimmten Mindeststandard zur Minimierung von durch Außenbeleuchtungen verursachten Lichtverschmutzungen. Aufgrund der Lage des Plangebietes mit den unmittelbar angrenzenden Grün- und Waldflächen sind hohe Anforderungen an den Schutz nachtaktiver Insekten durch dezidierte Regelungen zur Außenbeleuchtung gerechtfertigt. Die Verfügbarkeit von Leuchtmitteln mit einer Wellenlänge zwischen 540 und 700 Nanometern kann zudem im Vorfeld bei diversen Herstellern angefragt werden und stellt vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets keine in ihrem Umfang unangemessene Anforderung dar.</p>
2	Umweltbericht	
	BSW/LP – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Abteilung Landes- und Stadtentwicklung	
2.1	<p>BSW / LP21 hatte im bisherigen Verfahren angeregt, im Umweltbericht beim Schutzgut Klima auch auf den Belang des Klimaschutzes einzugehen. Dies wurde im jetzigen Stand der Begründung nur begrenzt umgesetzt. BSW / LP21 empfiehlt, die entsprechenden Textpassagen weiter auszubauen, beispielsweise mit folgenden Formulierungen: 4.2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Durch die räumlich begrenzte dauerhafte Bebauung mit drei Wohngebäuden und ihren Nebenanlagen im Wohngebiet ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima nicht zu erwarten. In der Bauphase ist temporär und in geringem Umfang mit nachteiligen Auswirkungen durch Abriss und Freilegung von bisher begrünten Flächen zu rechnen (geringere Verschattung, Versickerung und verringerte Verdunstungskühlung, stärkere Erhitzung der offenen Bauflächen, Staubbildung etc.). Da diese Auswirkungen aber durch entsprechende Maßnahmen, z. B. zur Staubbindung, vermindert werden und sie nur von temporärer Natur sind, führen sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Klimas. Darüber hinaus ist der Belang des globalen</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr. Inhalt der Stellungnahme zur Kenntnisnahme vor § 3 (2) BauGB Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

	<p>Klimaschutzes zu beachten. Durch den Abriss und Neubau der Gebäude ist künftig bzw. vorübergehend mit zusätzlichen Treibhausmissionen zu rechnen. Unter Ziff. 4.2.3.3 sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Zielerreichung der Hamburger Klimaziele gemäß HmbKliSchG beitragen.</p> <p>4.2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</p> <p>Bedingt durch den Klimawandel ist zukünftig mit trockeneren und heißen Zeiträumen im Sommer sowie Starkregenereignissen zu rechnen. Durch eine relativ geringe Flächenversiegelung, die anteilige extensive Dach- und Fassadenbegrünung wird für die Anwohner ein klimatisch angenehmes Umfeld geschaffen. Auch die örtliche Versickerung des Regenwassers und die Herstellung der Wege in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise werden hierzu beitragen.</p> <p>Die Festsetzungen zum Erhalt der Waldfläche, der privaten Grünflächen zum Kinderspiel, zur Gartenlandnutzung und für ein Gehölz sowie die Sicherung des Grünlandes, sowie die zugeordnete Ausgleichsfläche im Plangebiet sichern die Funktion des Plangeltungsbereichs als Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets und eines klimatischen Entlastungsgebiets ab. Erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima durch die Bebauungsplanung können ausgeschlossen werden.</p> <p>Darüber hinaus leisten die genannten Maßnahmen auch einen Beitrag zum globalen Klimaschutz und den Hamburger Klimazielen. Durch die langfristige planungsrechtliche Sicherung des Waldes sowie die weiteren Begrünungsmaßnahmen werden langfristig Kohlenstoffsinken geschaffen bzw. erhalten. Auf den Dachflächen können in Kombination mit einer möglichen Dachbegrünung Photovoltaik-Anlagen als Beitrag zur klimafreundlichen Energieversorgung geschaffen werden. Im städtebaulichen Vertrag werden als weitere Maßnahmen Vorgaben zur Gebäudeenergieeffizienz sowie zu umweltfreundlichen Baustoffen getroffen.</p>	
3	Keine Bedenken / Fehlanzeige	
	BWFGB, Abteilung: B3 Anliegerbeiträge	
3.1	B32 meldet weiterhin Fehlanzeige (siehe Fehlanzeige vom 22.04.2022).	Kenntnisnahme

Anlage 4

Nr. Inhalt der Stellungnahme zur Kenntnisnahme vor § 3 (2) BauGB Stellungnahme Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

	LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), Abteilung: Planungsbegleitung - LIG-51/3	
3.2	Seitens des LIG bestehen kein Bedenken gegen die Änderungen des FNP und LaPros.	Kenntnisnahme
	BIS-Polizei, Abteilung: Verkehrsdirektion - VD 52	
3.3	Zu dem Bebauungsplanentwurf Blankenese 52 - Stand Kenntnisnahmeverschickung - nimmt die VD 52 wie folgt Stellung: AK 1 Papier, Punkt 2.8: Durch den nun endgültig verorteten Wendehammer besteht kein Bedarf einer Befahrung durch den MIV weiter Richtung Westen. Es liegen dort keine anzudienenden Flurstücke. Die Straßenverkehrsbehörde würde hier eine entsprechende Beschilderung sowie eine Durchfahrtsbeschränkung mittels baulicher Sperren vorschlagen.	Kenntnisnahme